

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

09.10.2020

Drucksache 18/9580

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD** vom 13.07.2020

Bußgeld bei Verstoß gegen die Maskenpflicht durch Kunden in Ladengeschäften und Gastronomie im Freistaat Bayern

In der Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit auf die Anfrage des Abgeordneten Ulrich Singer (AfD) vom 06.07.2020 zum Plenum vom 07.07.2020 bis 09.07.2020 (Drs. 18/9210) heißt es:

"Sofern ein Kunde seiner Maskenpflicht in einem Ladengeschäft nicht nachkommt, stellt dies keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung des Ladeninhabers dar, sondern nur des betroffenen Kunden oder dessen Begleitperson. Es stellt lediglich einen bußgeldbewehrten Verstoß dar, wenn ein Ladeninhaber nicht sicherstellt, dass das Personal seiner Maskenpflicht nachkommt."

Ich frage die Staatsregierung:

1.	Ist es der Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zufolge zutreffend, dass es im Freistaat Bayern keinerlei rechtliche Grundlage für ein Bußgeld für Ladeninhaber, Gastronomen oder andere Unternehmer gibt, wenn ein Kunde in den Räumlichkeiten des Betreibers gegen die Maskenpflicht verstößt?	2
2.	Wenn ja, sind demzufolge von örtlichen Behörden ausgestellte Bußgeldbescheide rechtswidrig und können von den Betroffenen zurückgefordert werden?	2
3.	Stellt es eine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung eines Ladeninhabers dar, wenn dieser einen Kunden, der keine Maske trägt, bedient?	2
4.	Wie viele Bußgeldbescheide gegen Ladeninhaber wegen Verletzung der Maskenpflicht durch Kunden wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit Einführung der Maskenpflicht gegen Ladeninhaber verhängt?	2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 20.08.2020

(Es wird der Sachstand vom 13.07.2020 zugrunde gelegt.)

1. Ist es der Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zufolge zutreffend, dass es im Freistaat Bayern keinerlei rechtliche Grundlage für ein Bußgeld für Ladeninhaber, Gastronomen oder andere Unternehmer gibt, wenn ein Kunde in den Räumlichkeiten des Betreibers gegen die Maskenpflicht verstößt?

Ja. Sofern ein Kunde seiner Maskenpflicht nicht nachkommt, stellt dies keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung des Ladeninhabers, Gastronomen etc. dar, sondern nur des betroffenen Kunden oder dessen Begleitperson.

2. Wenn ja, sind demzufolge von örtlichen Behörden ausgestellte Bußgeldbescheide rechtswidrig und können von den Betroffenen zurückgefordert werden?

Für den Fall, dass ein Bußgeldbescheid (vermeintlich) rechtswidrig ist, steht dem Betroffenen – wie in jedem anderen Bußgeldverfahren auch – ein Einspruchsrecht zu. Bei einem Einspruch entscheidet das Gericht über die Rechtmäßigkeit des Bußgeldbescheids.

3. Stellt es eine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung eines Ladeninhabers dar, wenn dieser einen Kunden, der keine Maske trägt, bedient?

Nein. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Bußgeldbescheide gegen Ladeninhaber wegen Verletzung der Maskenpflicht durch Kunden wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit Einführung der Maskenpflicht gegen Ladeninhaber verhängt?

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sind keine Fälle bekannt, in denen Bußgeldbescheide gegen Ladeninhaber wegen Verletzung der Maskenpflicht durch Kunden erlassen wurden. Sämtliche Kreisverwaltungsbehörden meldeten über die Regierungen Fehlanzeigen zurück.